

Toleranz im Investiturstreit

VON WILFRIED HARTMANN

Toleranz – hat es das überhaupt gegeben im Zeitalter des Investiturstreits? Gehört dieser Begriff nicht vielmehr in spätere Zeiten und birgt seine Anwendung auf die hier zu behandelnde Zeitspanne nicht die Gefahr in sich, daß wir das Eigentliche dieser Epoche mit ihm gar nicht erfassen¹⁾?

Wenn es im Investiturstreit überhaupt Toleranz geben konnte, dann mußte es zunächst schwerste Konflikte geben, in denen die Parteien nicht nur miteinander unvereinbare Standpunkte vertraten, sondern in denen sie sich gegenseitig vernichten wollten. Und tatsächlich läßt sich im Zeitalter des Investiturstreits erstmalig in der westlichen Christenheit beobachten, daß ein innerkirchlicher Streit und ein daraus resultierendes Papstschiisma dazu führten, daß die sich bekämpfenden Parteien in zahlreichen Traktaten ihre Ansichten darlegten und daß die gegnerischen Gruppen sich gegenseitig als Feinde betrachteten und sogar zur Vernichtung des Andern aufforderten: Der innerchristliche Feind müsse vernichtet werden, weil er vom Satan beherrscht werde.

Seinen Haß auf den politischen Gegner hat der Gregorianer Manegold von Lautenbach mit aller Deutlichkeit formuliert, als er im Kapitel 38 seines *Liber ad Gebehardum* die Frage, ob diejenigen, die Exkommunizierte töten, dafür Buße leisten müssen, in folgender Weise beantwortet: »Wenn es also zur Gerechtigkeit gehört, die Gottlosen von der Erde zu vertilgen, dann handelt auch nicht ungerecht, wer (...) um der Gerechtigkeit willen, für den apostolischen Stuhl kämpfend, einen Heinricianer tötet. Denn diese haben sich nicht nur selbst mit Meineiden verbunden, sondern sie haben viele tausend Menschen durch Versprechen, Befehl und Einschüchterung dazu gezwungen, dem Papst den Gehorsam aufzusagen, das Verbrechen des Götzendienstes zu begehen und vom christlichen Glauben abzufallen; diese begehen – um von denen zu schweigen, die das Schwert des Krieges hinwegrafft –, jeden Tag so viele Verwandtenmorde, wie sie Eltern, Verwandte

1) Zur Geschichte des Toleranz-Begriffes vgl. in erster Linie Klaus SCHREINER, Toleranz, in: O. BRUNNER, W. CONZE, R. KOSELLECK, *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland* 6 (1990), S. 445–605. Dort sind (auf S. 454f.) zwar einige wenige Belege aus der Karolingerzeit zitiert, aber die eigentliche mittelalterliche Geschichte der Toleranz beginnt erst mit dem 12. Jahrhundert mit Konrad von Hirsau und Anselm von Havelberg (ebd. S. 455f.). Wichtig sind vor allem auch die Ausführungen Schreiners über *tolerantia* bei Augustin (ebd. S. 452f.; siehe auch unten S. 335–389).

oder Brüder in Christus durch das Schwert der Zunge töten, sie schrecken also (...) nicht davor zurück, die Kirche durch ihre schismatische Verschwörung zu spalten, also Christus selbst hinzuschlachten«²⁾.

Auch bei den Gregorianern Bonizo von Sutri und Anselm von Lucca finden sich ähnliche Töne, nämlich die Aufforderung an die Laien, Schismatiker und Häretiker zu bekämpfen³⁾. In unserem Zusammenhang interessant ist vor allem Bonizo, der am Beginn seines *Liber ad amicum* das Prinzip formulierte, daß zwar die Christen eine Verfolgung von äußeren Feinden – etwa den Heiden – zu ertragen hätten (*tolerando devincenda*): sie sollen also »durch Duldung besiegt« werden; innerchristliche Feinde (Häretiker oder Schismatiker) aber sollen zuerst mit der Sichel des Evangeliums, dann aber mit allen Kräften und Waffen bekriegt werden⁴⁾.

Wenn man auch vorsichtig damit sein muß, die Aufrufe zum Kämpfen in den Streitschriften ganz wörtlich zu nehmen, weil es den Autoren – wie bereits C. Mirbt sagte – »in erster Linie« darum ging, »die kriegerischen Verwicklungen zu decken, bei welchen Gregor (VII.) beteiligt war«⁵⁾, so darf man diese Äußerungen doch auch nicht als bloße Wortradikalismen abtun. Es ist sicher bezeichnend für die Einmischung der Gregorianer in die politische Wirklichkeit, wenn der gregorianische Abt Wilhelm von Hirsau zwischen 1082 und 1085 an den Gegenkönig Hermann schrieb: »Dieses eiserne Zeitalter soll sozusagen mit dem Hammer der gerechten Herrschaft in ein goldenes verwandelt werden«⁶⁾.

Es war den Zeitgenossen durchaus bewußt, daß es eine solche haßerfüllte Stimmungsmache in früheren Zeiten nicht gegeben hatte. Daher fällt der Autor eines kaiserfreundlichen Traktats, der sog. Petrus Crassus, über seine Zeit folgendes Urteil: »Dieses Zeitalter hat unter vielerlei Erscheinungen, die dem menschlichen Leben feindlich sind, einen ge-

2) Manegold von Lautenbach, *Liber ad Gebhardum* c.38: *Ergo si ad iusticiam pertinet impios de terra perdere, periuros et parricidas vivere non sinere, non iniuste agit, quicumque (...) pro iusticia, pro apostolica sede pugnando vel iudiciariam administrationem exercendo aliquem Heinricianorum occiderit; qui non solum ipsi, ut supra memoratum est, multis periuriis obligati sunt, sed multa hominum milia apostolicam obedientiam abiurando scelus idolatriae incurrere et a christiana professione apostatare promittendo, imperando, terrendo compulerunt, qui, ut hos taceam, quos martialis gladius absumpsit, tot cottidie parricidia committunt, quot vel parentes vel cognatos vel christianos fratres gladio linguae occidunt, (...) quod est ecclesiam, scismatica conspiratione scindere, immo ipsum Christum, ut supra probatum est, non horrescunt trucidare* (MGH Ldl 1, S. 377,18–30).

3) Bonizo von Sutri, *Liber de vita christiana* II,43 und VII,28, hg. von Ernst PERELS, Berlin 1930, S. 55f. und 248f. – Anselm von Lucca, *Liber contra Wibertum* (MGH Ldl 1, S. 525 und 527) und *Collectio canonum* XII,45–47 und XIII.

4) *Cum persecutio ab his qui foris sunt nobis infertur, tolerando devincendam, cum vero ab his qui intus sunt, evangelica falce prius succidendam et postea omnibus viribus et armis debellandam.* (MGH Ldl 1, S. 572, 13–15).

5) So bereits Carl MIRBT, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII*, Leipzig 1894, S. 457.

6) *ferreum istud XXXculum iusti quasi malleo regiminis in aureum reformari* (Carl ERDMANN und Norbert FICKERMANN, *Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV* [= MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 5], Weimar 1950, S. 42,2f.).

wissen Menschentyp hervorgebracht, der so sehr von den Sitten und der Unbescholtenheit des Lebens des vorausgehenden Zeitalters abweicht, daß er der Natur selbst so gut wie unbekannt zu sein scheint (...). Das heutige Menschengeschlecht schreckt nämlich vor der Treue, der Gerechtigkeit, der Wahrheit und den übrigen Tugenden (...) so sehr zurück, daß es sie entweder überhaupt nicht kennt oder, wenn es sie kennt, haßt«⁷⁾.

Zu den neuen Erscheinungen der Zeit des Investiturstreits gehört das Auftauchen der Masse als politisch und historisch wirksamen Elements. Dieses wird im 11. Jahrhundert zuerst in Mailand aktiv, als die Pataria mit Pression und Gewalt versuchte, die Zölibatsforderung im Klerus durchzusetzen. Hierher gehören auch die Aktion der sächsischen Bauern im Sachsenaufstand bei der Schändung der Gräber der Königskinder auf der Harzburg, die Angriffe auf reformwillige Bischöfe oder päpstliche Legaten, die das Verbot der Priesterehe bekanntgaben, durch aufgebrachte Kleriker in Brescia, Passau, Erfurt und Konstanz sowie – wieder auf der gregorianischen Seite – die Übergriffe auf verheiratete Priester durch von den Hirsauer Mönchen aufgehetzte Laien⁸⁾.

Toleranz entsteht in einem solchen Klima der Intoleranz entweder aus der Erkenntnis, daß der Feind nicht ohne Gefahr für die eigene Existenz vernichtet werden kann oder aus der Einsicht, daß der Friede mehr wert ist als die Vernichtung des Feindes. Wenn wir nach dem Inhalt des Begriffs »Toleranz« im 11. Jahrhundert fragen wollen, so müssen wir vor allem darauf achten, ob *tolerantia*, *tolerare* und ähnliche Begriffe (wie zum Beispiel *permissio*, *permittere*) nicht bloße Gleichgültigkeit oder auch das Geltenlassen einer anderen Meinung widerspiegeln, sondern ob sie in dem Sinne aktiv bestimmt sind, daß jemand akzeptiert, daß auch der andere und seine Auffassung eine Existenzberechtigung besitzen.

7) Petrus Crassus, Defensio Heinrici IV.: *Haec aetas inter multa humanae vitae adversa protulit quoddam genus hominum, quod in tantum a moribus atque ab integritate vitae prioris aetatis discrepat, ut pene ipsi incognitum habeatur naturae (...). Nam a fide et iustitia et veritate caeterisque virtutibus (...), tantum abhorret, ut eas aut omnino non cognoscat aut cognitas in odio habeat* (MGH Ldl 1, S. 434,27–33). Übersetzung nach Irene SCHMALE-OTT, MGH Quellen zum Investiturstreit, Darmstadt 1984, S. 175. Vgl. Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 3, Leipzig 1900, S. 267–275, und Herrmann JAKOBS, Stadtgemeinde und Bürgertum, in: Bernhard DIESTELKAMP, Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, Köln/Wien 1982, S. 25, Anm. 42.

8) Widerstand gegen die Zölibatsgebote Gregors VII. erhob sich vor allem in Deutschland, so in Passau (Vita Altmanni c. 11, MGH SS 12, S. 232f.; vgl. Carl Joseph VON HEFELE, Conciliengeschichte 5, Freiburg i. Br. 1886, S. 31f. und Wilfried HARTMANN, Das Bistum Passau im Investiturstreit, in: Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Volkskunde 31 [1989], S. 49f.), in Konstanz (Bernold von Konstanz, Chronik. MGH SS 5, S. 430,7–10), in Erfurt (vgl. Lampert von Hersfeld zu 1074, MGH SRG 38, hg. von O. HOLDER-EGGER, S. 200 und MIRBT [wie Anm 4], S. 340), in Mainz, aber auch in Rouen oder in Paris (vgl. MIRBT, S. 271ff.; Anne Llewellyn BARSTOW, Married priests and the reforming papacy. The 11th-century debates, New York/Toronto 1982, S. 67ff.; Gerd TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 138f.).

I. DIE STREITSCHRIFTEN

Eine Durchsicht der verschiedenen Indices und Konkordanzen unter den Lemmata *tolerantia* und *tolerare*⁹⁾, ergab ein erstaunlich häufiges Vorkommen dieser Wörter in den Streitschriften, die in den drei Bänden der Libelli de lite der MGH abgedruckt sind, und auch in der mit ihren vier Bänden jetzt abgeschlossenen Ausgabe der Briefe des Petrus Damiani. Im Register der Damiani-Briefe steht zwar bei *tolerantia* nur die Bemerkung »oft«; der Rohkonkordanz zu dieser Edition läßt sich aber entnehmen, daß *tolerantia*, *tolerare* und *tolerabilis* insgesamt 76mal in Damianis Briefwerk nachweisbar sind.

Damit ist zwar noch nichts über die Bedeutung dieser Begriffe ausgesagt, aber allein die große Anzahl an Belegen sollte vielleicht das vorschnelle Urteil unterdrücken helfen, daß die Frage nach Toleranz nichts mit dem Denken und Handeln der Menschen der Zeit um 1100 zu tun habe. Eine Durchsicht der entsprechenden Stellen im Briefwerk Damiani ergibt allerdings, daß hier *tolerare* fast ausschließlich in der Bedeutung »ertragen, erdulden« im Sinne eines passiven Hinnehmens gebraucht wird. In dieser Bedeutung ist mit *tolerare* eine zentrale christliche Tugend erfaßt, in der sich vor allem Mönche üben sollen. So schließt Damiani einen Brief an eine Gruppe von Einsiedlern mit den Worten: *Cumque bona facit et mala tolerat, tunc se proculdubio numerari inter Christi membra confidat*¹⁰⁾.

Von den zahlreichen Belegen für *tolerare* bei Damiani bleibt jedenfalls keiner übrig, der das beschreibt, was wir unter Toleranz verstehen.

Etwas anders sieht es mit den entsprechenden Textstellen in der antisimonistischen Schrift des Kardinals Humbert von Silva Candida aus. Dort sind unter den über 30 Belegen doch einige von größerer Aussagekraft: Wenn es nämlich heißt *quis magis a catholicis tolerandos paganos quam hereticos dubitat?*¹¹⁾, dann kann hier *tolerare* nicht nur passives Ertragen oder Erdulden bedeuten, sondern es dürfte gemeint sein – und das ist für Humbert bezeichnend –, daß die Existenz der Heiden eher geduldet werden könne als die von Häretikern: die Häretiker nämlich seien zu vernichten¹²⁾! In eine ähnliche Richtung geht die Bedeutung von *tolerabilis* in dem Satz *criminosus catholicus acceptior sit Deo et tolerabilior ho-*

9) Es wurden bei der Durchsicht der Wortkonkordanz für die in den drei Bänden der MGH Libelli de lite gedruckten Traktate neben *tolerare*, *tolerantia* und *tolerabilis* auch die Wörter *intolerabilis*, *inimicus*, *patientia*, *pax* und *permissio* beachtet. Alle diese Wörter kommen jedoch in diesen Schriften weitaus seltener vor als *tolerare* und *tolerantia*.

10) Die Briefe des Petrus Damiani, hg. von Kurt REINDEL (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 4, Teil 2), München 1988. Das Zitat findet sich in Brief 76 ebd. S. 384, 15.

11) Libri tres adv. Sim. II,11 (MGH Ldl 1, S. 151,37).

12) Insofern ist der Häresievorwurf, der im Investiturstreit als Kampfmittel diente, besonders schwerwiegend. Vgl. Heinrich FICHTEAU, Ketzer und Professoren. Häresie und Vernunftglaube im Hochmittelalter, München 1992, S. 49f. Bei Fichtenau sind auf S. 17ff. alle Nachrichten zusammengestellt, die sich für Ketzer im Abendland im 11. Jahrhundert finden lassen. Dabei zeigt sich eine bis dahin nicht gekannte Strenge im Kampf gegen Häretiker, die von da an fast durchweg getötet werden, während man die wenig zahlreichen Ketzer des 8. und 9. Jahrhunderts am Leben gelassen hatte.

*minibus quam quantumlibet iustus, si dici potest, hereticus*¹³). Denn auch hier geht es um die Frage, ob ein Häretiker »toleriert« werden darf oder nicht. Das letzte erhaltene Kapitel der Libri III Humberts stellt noch einmal Belege aus der spätantiken Kirchengeschichte zusammen, um zu beweisen, daß ein verurteilter Arianer oder anderer Häretiker keinesfalls in seinem Amt belassen werden und anerkannt sein durfte.

Wenn also auch in Humberts Schrift nichts Positives über Toleranz steht, sondern vielmehr die Intoleranz gepredigt wird (gegen die Simonisten als die schlimmsten unter den Häretikern), so ist dies ein wichtiger Hinweis auf das veränderte Klima innerhalb der Kirche, von dem bereits die Rede war.

Die frühesten Belege in den Streitschriften, in denen *tolerare* ein bewußtes und wenigstens zeitweises Gewähren-Lassen bedeutet, finden sich in einigen Zitaten aus den Schriften des Kirchenvaters Augustin¹⁴). Interessanterweise kommen solche Zitate sowohl in Traktaten von gregorianischen als auch von antigregorianischen Autoren vor. Alle diese Texte wurden jedoch erst in den neunziger Jahren des 11. Jahrhunderts verfaßt.

In einem seiner Traktate zitiert der Gregorianer Bernold von Konstanz den Satz Augustins: »Damit nicht der Name Christi durch schreckliche Schismen geschändet wird, mögen sie um des Gutes der Einheit willen ertragen (*tolerant*), was sie wegen des Gutes der Gerechtigkeit hassen«¹⁵). Und der heinrizianische Autor des zwischen 1091 und 1093 im Kloster Hersfeld verfaßten Liber de unitate ecclesiae conservanda schreibt nach Augustin: »Den Dienern Christi ist befohlen, wenn es sein muß auch den schlechtesten und schändlichsten Staat zu ertragen (*tolerare*)¹⁶«. Der Reformkardinal Deusdedit leitet in seinem Libellus contra invasores et symoniacos, c.18 ein langes Augustin-Zitat mit folgender Bemerkung ein: *Augustinus ... de tolerandis et non tolerandis in ecclesia malis hominibus ita scribit*¹⁷). In diesem Augustin-Zitat heißt es unter anderem: *ut canes in ecclesia pro pace toleremus, et canibus sanctum, ubi pax ecclesiae tuta est, non demus*¹⁸). Eindeutig im Sinne »unserer« Toleranz formuliert dann der prokaiserliche Autor Sigebert von Gembloux in seiner Epistola Leodicensium adversus Paschalem papam: »Wir wollen die Simonisten, soweit es an uns ist, meiden, und die, die wir nicht meiden können, wollen wir an bestimmten Orten und für eine gewisse Zeit dulden (*toleramus*)¹⁹«. Bei Hugo von Fleury im

13) Libri tres adv. Sim. III,32 (MGH Ldl 1, S. 239,43f.).

14) Zur Bedeutung Augustins für die Entwicklung des christlichen Begriffs der *tolerantia* vgl. SCHREINER, Art. Toleranz (wie Anm. 1), S. 452f.

15) *Ne nomen Christi per horribilia scismata blasphemetur, pro bono unitatis tolerant, quod pro bono aequitatis oderunt* (MGH Ldl 2, S. 164,15f.).

16) *Tolerare Christi famuli iubentur, (...) etiam pessimam, si ita necesse est, flagitiosissimamque rem publicam (...)* (MGH Ldl 2, S. 211,29–32). Zitiert ist hier Augustin, De civitate Dei II,19 (Corpus christianorum 47, hg. von P. SALMON, C. COEBERGH und P. de PUNIET, Turnhout 1977, S. 51.).

17) MGH Ldl 2, S. 336,21f. und 338,5f.

18) Ebd. S. 337,13f.

19) *Symoniacos, quantum ad nos, vitamus, et quos vitare nequimus, pro loco et tempore toleramus* (MGH Ldl 2, S. 456,38f.). Und: *Et priores sanctos patres usque nunc veneramus et tenemus, qui (...) in maioribus et*

Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate ist der Anklang an Formulierungen Augustins wieder ganz stark. So schreibt er etwa: »Wir ertragen die Bösen nicht aus fleischlicher Furcht, sondern aus der Liebe zu Gott«²⁰). Oder: »Damit wir die Gerechten lieben, weil sie gerecht sind, und die Bösen ertragen aus der Liebe zu dem, der sie uns mit gerechtem Urteil vorgezogen und vorgesetzt hat«²¹).

Vielleicht darf man also eine Entwicklungslinie zeichnen, die vom noch ganz traditionell christlichen Gebrauch des Wortes *tolerare* bei Petrus Damiani über die negative Zuspitzung im Sinne der Intoleranz bei Humbert von Silva Candida zur positiven und aktiven Toleranz bei Sigebert von Gembloux führt.

Wenn wir die Streitschriften nach ihrem Inhalt untersuchen, ergibt sich, daß eine beachtliche Zahl von Autoren aus dem gesamten lateinischen Westen – mit dem Schwerpunkt in Deutschland und Italien – in zahlreichen Traktaten zu den umstrittenen Fragen Stellung bezogen hat. Dort finden sich viele Zeugnisse für Radikalität und Intoleranz, aber auch – allerdings wesentlich seltener – besonnene und auf Ausgleich bedachte Aussagen.

Die Beschimpfungen der Gegner sind vielleicht für das intellektuelle Klima jener Tage bezeichnend, und es war wieder Manegold von Lautenbach, der sich hier besonders hervortat, wenn er von der *Heinriciana pestis* spricht oder die Gegner Glieder des *corpus Sathanae* nennt²²).

Aber derartig radikale Töne waren nicht allgemein verbreitet. Nicht nur ein Anhänger der Salier wie Sigebert von Gembloux äußerte sich anders²³), sondern auch zum Beispiel Kardinal Deusdedit, der zwischen Schismatikern und Häretikern unterscheidet. Deusdedit hält auf der einen Seite daran fest, daß »die Simonisten und die Schismatiker wie unheilbare Glieder vom Leib der Kirche abgeschnitten werden und – von äußeren Gewalten unterdrückt werden« müssen, er warnt jedoch andererseits auch davor, den Frieden der Kirche zu stören, weil sonst schwere Verwirrungen entstehen könnten²⁴).

Viele Autoren von Streitschriften lassen aber keine einheitliche Stellung zur »Toleranz«

minoribus potestatibus graviter delinquentibus quaedam dissimulaverunt, quaedam correxerunt, quaedam toleraverunt (Ebd. S. 458,36–39).

20) *Non (...) toleremus malos carnali timore, sed Dei amore* (ebd. S. 493,32). Vgl. auch: *Pacienter etiam nos Dominus quotidie peccantes expectat dans nobis spacium penitendi, ut nostram patientiam exerceat et informet suo exemplo, quo noverimus quantum nos oporteat tolerare malos, cum ignoremus quales futuri sunt, quando illis parcat et sinit eos vivere quem nichil futurorum latet* (ebd. S. 471,35–39).

21) *Ut amemus iustos, quia iusti sunt, et toleremus malos caritate illius, qui eos nobis equo iudicio praetulit atque praeposuit* (ebd. S. 493,38f.).

22) Liber ad Gebeh. (MGH Ldl 1, S. 381) bzw. Liber c. Wolf. c.23 und 24 (Manegold von Lautenbach, Liber contra Wolfelmum, hg. von Wilfried HARTMANN [= MGH Quellen zur Geistesgeschichte 8], München 1972, S. 99,19 und 105,20).

23) Vgl. die Epistola Leodicensium adversus Paschalem papam (MGH Ldl 2, S. 451ff.), vgl. auch MIRBT (wie Anm. 5), S. 458.

24) Vgl. bes. Libellus contra invasores et symoniacos cc. 15–17 (MGH Ldl 2, S. 332ff.), das Zitat ebd. S. 336,15–20; vgl. MIRBT (wie Anm. 5), S. 456f.

ranz« erkennen. So vertrat Petrus Damiani in der Frage der Sakramente von Priestern, die ihre Weihe von Simonisten erhalten hätten, einen pragmatischen Kurs, während er sich von seinem Eifer für die priesterliche Enthaltensamkeit nichts abhandeln ließ. Bei Bernold von Konstanz können wir etwa in der Frage des Umgangs mit Exkommunizierten eine Veränderung seiner Einstellung erkennen. In seinen frühen Schriften, die aus den siebziger und achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts stammen, hatte Bernold verlangt, daß Exkommunizierte strikt gemieden werden mußten; der »späte« Bernold war aber anscheinend »toleranter«²⁵⁾. Placidus von Nonantola setzte sich in seinem 1111 verfaßten *Liber de honore ecclesiae* mit Autoren auseinander, die aus dem im Matthäusevangelium enthaltenen Gleichnis vom Unkraut und dem Weizen (Matth. 13, 24–30) den Schluß zogen, daß die Exkommunikation überhaupt zurückhaltend angewandt werden solle²⁶⁾. Einen Zusammenhang des Gleichnisses mit dem Begriff der *dispensatio* stellte auch Bruno von Segni her²⁷⁾.

Zu den wichtigsten Anliegen der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts gehörte der Kampf gegen die Simonie, den Erwerb geistlicher Ämter gegen Geld. Es gab zwar keinen Verteidiger der Simonie, aber es gab die Bereitschaft, die Simonie und besonders die Amtshandlungen von Simonisten zu tolerieren.

Bezeichnenderweise war die Polemik gegen die Simonie am heftigsten in der Zeit der Frühreform, als Humbert von Silva Candida († 1061) jede Form von Simonie als Häresie verurteilte und daher empfahl, die Simonisten als Häretiker zu behandeln. Den von Simonisten gespendeten Sakramenten sprach er jede Wirksamkeit ab. Humbert war es auch, der die von Laien vorgenommene Amtseinsetzung (Investitur) als Simonie brandmarkte²⁸⁾. Auch für Bonizo von Sutri und andere Gregorianer sowie für eine Reihe von Antigregorianern gab es keinen Zweifel daran, daß Simonie eine Häresie sei²⁹⁾. Allein Petrus Damiani stellte sich dieser Auffassung entgegen und betonte, daß Simonisten zwar Häretiker seien, aber nicht vom Glauben abwichen³⁰⁾. Damiani sprach sich auch dagegen aus,

25) Vgl. MIRBT (wie Anm. 5), S. 444.

26) Vgl. c. 75: *Inter haec notandum est, quod quidam contra euangelicam parabolam nos facere contendunt, ubi de zizaniis non eradicandis Dominus praecepit, cum aliquos excommunicatione dignos excommunicationi subicimus* (MGH Ldl 2, S. 600, 30–32). Placidus verwendet zwei Kapitel (cc. 76 und 77) darauf, diese Ansicht zu widerlegen. Zu Placidus und seinem Werk vgl. zuletzt Jörg W. BUSCH, *Der Liber de Honore Ecclesiae des Placidus von Nonantula*, Sigmaringen 1990.

27) Bruno von Segni: *Libellus de symoniacis* c. 13: *Et multa quidem dispensatorie in aecclesia fiunt pro temporis necessitate et negotii qualitate, quae utique non fierent, si districto canonicoque iudicio fierent. Cum de frumento et zizania Dominus loqueretur, ait: ›Sinite utraque crescere usque ad messem‹. Magna tamen consideratione hec talis dispensatio fieri debet* (MGH Ldl 2, S. 559, 31–35).

28) Vgl. die Zusammenstellung der Zitate aus Humberts *Libri III adversus Simoniacos* bei MIRBT (wie Anm. 5), S. 358.

29) Vgl. *Bonizonis Liber de vita Christiana* II,44 (hg. von E. PERELS, S. 56). MIRBT (wie Anm. 5), S. 359.

30) Vgl. sein *Liber gratissimus: Symoniacus (...) est tamen fide catholicus* (MGH Ldl 1, S. 23, 17f.). Vgl. MIRBT (wie Anm. 5), S. 386ff.

Kleriker abzusetzen, die von Simonisten gratis geweiht worden waren³¹). Anders entschied sich der Lütticher Domscholaster Alger († 1131), der ausdrücklich gegen Petrus Damiani polemisierte³²). Der Glaubensdefekt der Simonisten besteht nach Alger darin, daß sie glauben, der Heilige Geist sei käuflich. Dies reichte aus, um die Simonisten zu Häretikern zu machen, auch wenn sie sonst rechtgläubig seien. Gegenüber Simonisten kann es für Alger keine Toleranz geben; sie sind ihrer geistlichen Würden verlustig und müssen ins Kloster eingewiesen werden³³). Alger verlangt sogar, daß die Simonie mit Gewalt bekämpft werden muß (III,49). Seine Ablehnung der Thesen Damianis führt Alger schließlich zu der Aussage: *Eant ergo ad Petrum Damianum et in die iudicii eum habeant patronum, qui commendat sacramenta symoniacorum*³⁴).

In der Frage nach der Wirksamkeit der Sakramente von simonistischen, exkommunizierten oder verheirateten Priestern äußerte sich Bernold von Konstanz († 1100) von Anfang an recht differenziert, wie aus seinem Briefwechsel mit seinem Lehrer Bernhard von Hildesheim aus dem Jahre 1076 hervorgeht³⁵). Später (in seiner kurz vor 1095 verfaßten Schrift *De reordinatione vitanda*) polemisierte Bernold sogar gegen Eiferer aus dem Lager der Gregorianer, die den Sakramenten von Exkommunizierten keinerlei Geltung zusprechen wollen und nannte sie *simplices et zelotes*³⁶).

Auch Kardinal Deusdedit argumentierte recht differenziert und unterschied zwischen Simonie und Laieninvestitur: Simonie sei häretisch, Investitur durch einen Laien, wenn sie unentgeltlich erfolge, aber »nur« schismatisch³⁷). Am weitesten geht dann der kaiserfreundliche Autor Sigebert von Gembloux, dessen Stellungnahme bereits zitiert wurde³⁸).

Aus einem anderen intellektuellen Milieu als Sigebert von Gembloux kam der Abt von Westminster, Gilbert Crispin (seit 1085 Abt, † 1117), ein Schüler Anselms von Canterbury. In seinem Traktat *De Simoniacis* (entstanden vor 1109), den er Anselm gewidmet hat, beantwortet er die selbstgestellte Frage nach dem Umgang mit Simonisten in folgender Weise: Gilbert hält daran fest, daß die Simonisten Häretiker sind und daß mit ihnen nicht »kommuniziert« werden darf, aber er definiert *communicare* so: *communicare dicimus unum cum illo esse voluntatis assensu atque actione*³⁹), also »mit den Simonisten nach

31) *Liber gratissimus* c.26 und 27 (MGH Ldl 1, S. 55ff.).

32) *De misericordia et iustitia* III,39, 41–43, 50 und 53 (hg. von Robert KRETZSCHMAR, Alger von Lüttichs Traktat »De misericordia et iustitia«. Ein kanonistischer Konkordanzversuch aus der Zeit des Investiturstreits, Sigmaringen 1985, S. 343–355).

33) Vgl. KRETZSCHMAR (wie Anm. 32), S. 41f.

34) *De misericordia et iustitia* III,50 (KRETZSCHMAR [wie Anm. 32], S. 352f.).

35) Vgl. MIRBT (wie Anm. 5), S. 380ff. mit Hinweis auf MGH Ldl 2, S. 28,38 u.ö.

36) Vgl. MIRBT (wie Anm. 5), S. 397f.

37) MGH Ldl 2, S. 300. Vgl. Hartmut HOFFMANN, Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturstreits, in: DA 15 (1959), S. 406 mit Anm. 52.

38) Siehe oben Anm. 19.

39) *The Works of Gilbert Crispin, Abbot of Westminster*, hg. von A. SAPIR ABULAFIA und G.R. EVANS, Oxford 1986, S. 155,30f.

Willen und Tat übereinstimmen«. Und in bezug auf das Tolerieren von Simonisten heißt es bei Gilbert: »Wenn also die Untergebenen ihn (das heißt den Simonisten) nach den Vorschriften und nach dem Kirchenrecht beseitigen können, dann muß er nicht ertragen werden, sondern kann beseitigt werden. Wenn sie dies aber zuständigerweise (*competenter*) nicht machen können, dann muß er geduldig ertragen werden, und es kann und muß ihm gefahrlos in allen Dingen von den Untergebenen Gehorsam geleistet werden⁴⁰).«

Zur Frage der Laieninvestitur soll hier nur kurz der Brief Ivos von Chartres erwähnt werden, den dieser an den radikalen Gregorianer Erzbischof Hugo von Lyon richtete, als der die französischen Bischöfe zu einem Konzil eingeladen hatte, auf dem das »Pravileg« von 1111 verurteilt werden sollte. Ivo schrieb hier: »Die Investitur, die durch Laienhand erteilt wird, ist ein Eindringen in fremdes Recht und eine gottlose Frechheit. Dieses Vorgehen soll um der Freiheit und des Ansehens der Kirche willen, wenn diese auf friedliche Weise geschehen kann, von Grund auf beseitigt werden. Wo es ohne Schisma beseitigt werden kann, soll es beseitigt werden; wo es aber nicht ohne Schisma beseitigt werden kann, soll (die Beseitigung) mit besonnenem Widerspruch (*discreta reclamatione*) aufgeschoben werden«⁴¹). Diese Konzession war zweifellos nur eine »vorläufige Duldung«, die von der Kirche »wider besseres Wissen und wider besseres Recht« gewährt wurde⁴²), aber Ivos Ziel ist deutlich: es ging ihm vor allem darum, Kampf und Kirchenspaltung zu vermeiden⁴³).

Auch die Päpste nahmen eine schwankende Haltung in bezug auf die Gültigkeit der Sakramente von Simonisten ein: Leo IX. hatte anfangs alle von Simonisten vorgenommenen Weihen kassieren lassen. Als sich dagegen ein Proteststurm erhob, wurde diese Härte abgemildert und denjenigen, die sich ohne Wissen von einem Simonisten hatten weihen lassen, die Möglichkeit gegeben, nach Ableistung einer Buße von 40 Tagen in ihrem Amt zu bleiben⁴⁴). Papst Nikolaus II. hat sich – wohl unter dem Einfluß des Petrus Damiani – 1060 sehr eingehend mit den unentgeltlich von Simonisten geweihten Priestern beschäftigt und bestimmt, daß diese in ihren Ämtern belassen werden könnten. Die Begründung ist in unserem Zusammenhang von großem Interesse: »Da dieses giftige Verderben sich bis jetzt so sehr eingebürgert hat, daß in der ganzen Kirche kaum einer sich findet, der nicht von dieser Krankheit an irgendeinem Teil ergriffen ist«, wolle er – *non tam censura*

40) *Si idcirco regulariter atque canonice subditi eum amouere possunt, tolerandus non est, immo omnino amouendus est. Si autem competenter id facere non possunt, patienter tolerandus est, et sine periculo in his que fieri licet a subditis ei obedientia exhiberi potest atque debet* (ebd. S. 155,31 – 156,3).

41) Ep. 236: *Manualis illa investitura per laicos facta, alieni iuris est pervasio et sacrilega praesumptio; quae pro libertate ecclesiae et honestate, salvo pacis vinculo, si fieri potest, funditus abscondenda est. Ubi ergo sine schismate auferri potest, auferatur; ubi sine schismate auferri non potest, cum discreta reclamatione differatur* (Migne PL 162, Sp. 242). Vgl. HOFFMANN (wie Anm. 37), S. 411 mit Anm. 87.

42) So schon HOFFMANN (wie Anm. 37), S. 411.

43) Nach Hoffmann gelangte Ivo zu dieser Haltung nicht aufgrund von scharfsinnigen Distinktionen, sondern wegen seiner eigentümlichen Stellung zwischen den streitenden Parteien, vgl. ebd. S. 414.

44) Vgl. MIRBT (wie Anm. 5), S. 391 (nach Petrus Damiani, Liber gratissimus c. 37 [MGH Ldl 1, S. 70]).

iustitiae, quam intuitu misericordiae – eine solche Milde walten lassen. Die Begriffe *miseri- cordia* und *permittere*, die hier auftauchen, sind solche, die das Umfeld der »Toleranz« auch sonst beschreiben⁴⁵⁾. Dagegen legte sich Gregor VII. auf der Fastensynode von 1078 (c.14) auf eine kompromißlose Haltung fest: Die Weihen derer, die von Exkommunizierten geweiht worden waren, sollten ungütig sein⁴⁶⁾. Von Urban II. ist vor allem die Entscheidung der Synode von Piacenza 1095 von Bedeutung, wo im Kanon 3 bestimmt wurde, daß Kleriker, die von versteckten Simonisten ohne Geldzahlung geweiht wurden, aus Barmherzigkeit geduldet werden sollen⁴⁷⁾.

Im Fall von verheirateten Priestern sprach sich der bei den Simonisten so kompromißbereite Petrus Damiani gegen jede Art von Duldung aus. In einem langen Brief warf er dem reformfreundlichen Erzbischof Kunibert von Turin unter anderem vor: »Du läßt es nämlich zu (*permittis*), daß die Kleriker deiner Kirche, gleich welchen Weihegrades sie sein mögen, sich mit Frauen verbinden als ob sie eine Ehe schließen könnten«⁴⁸⁾. Zu welcher Schärfe der sonst so irenische Damiani in diesem Punkt fähig war, zeigt seine Beschimpfung der Priesterfrauen, die sich im selben Brief findet: »Indes rede ich auch euch an, ihr Schätzchen der Kleriker, ihr Lockspeise des Satans, ihr Auswurf des Paradieses, ihr Gift der Geister (...), Quelle der Sünden, Anlaß des Verderbens. (...) Denn ihr seid Speise des Satans, zur Flamme des ewigen Todes bestimmt. (...) Ihr seid wütendes Otterngezücht, die ihr vor Wollust Christus, der das Haupt der Kleriker ist, in eurem Buhlen ermordet«⁴⁹⁾. Bezeichnenderweise wird diese Passage von Manegold von Lautenbach wörtlich wiederholt⁵⁰⁾.

Der Briefwechsel Bernolds von Konstanz mit dem Priester Alboin⁵¹⁾ zeigt, daß bei aller Erregtheit immerhin noch ein Gespräch möglich war. Allerdings heißt das nicht, daß

45) *Quia igitur usque adeo haec venenata pernicies hactenus inolevit, ut vix quaelibet aecclesia valeat, reperiri que hoc morbo non sit aliqua ex parte corrupta, eos, qui usque modo gratis sunt a symoniaciis consecrati, non tam censura iustitiae, quam intuitu misericordiae in acceptis ordinibus manere permittimus (...)* (MGH Const. 1, S. 550, 23–27.). Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (= Schriften der MGH 28), Stuttgart 1981, S. 217. Vgl. bereits MIRBT (wie Anm. 5), S. 435.

46) Das Register Gregors VII., Bd 2, hg. von Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2,2, 1923), S. 372.

47) *Talium ordinationes misericorditer sustinemus, si tamen laudabilis eos vita commendat.* Vgl. MIRBT (wie Anm. 5), S. 438.

48) *Permittis enim, ut aecclesiae tuae clerici cuiuscunque sint ordinis velut iure matrimonii confoederentur uxoribus* (REINDEL [wie Anm. 10], 3, S. 260,4f.). – Vgl. MIRBT (wie Anm. 5), S. 276ff.

49) *Interea et vos alloquor, o lepores clericorum, pulpamenta diaboli, proiectio paradisi, virus mentium, (...) materia peccandi, occasio pereundi. (...) Vos enim estis daemonum victimae ad aeternae mortis succidium destinatae. (...) Vos viperae furiosae, quae prae impatientis ardore libidinis Christum, qui caput est clericorum, vestris amatoribus detruncatis.* (REINDEL [wie Anm. 10], 3, S. 278,1ff.). Deutsche Übersetzung nach Theiner bei MIRBT (wie Anm. 5), S. 279, Anm. 5.

50) Liber ad Gebhardum c.23 (MGH Ldl 1, S. 353f.).

51) Libelli Bernaldi presbyteri monachi, De sacerdotum incontinentia (MGH Ldl 2), S. 7–26. Referiert bei MIRBT (wie Anm. 5), S. 284ff.

Bernold bereit gewesen wäre, die Priesterehe zu tolerieren; im Gegenteil. Er berichtet nämlich von einem Gottesgericht am toleranten Bischof Heinrich von Speyer (1075): In derselben Stunde, als Papst Gregor in Rom die Sache des Speyerer Bischofs behandelte, um ihn wegen Förderung der Nikolaiten zu verurteilen, wurde er von einer schweren Krankheit ergriffen, an der er drei Tage später verstarb⁵²).

Toleranz gibt es dagegen bei Bernolds Gesprächspartner Alboin, der die Priesterehe aus pädagogischen Gründen als kleineres Übel erlauben will⁵³). Siebert von Gembloux wendet sich in seinem Traktat gegen die Auffassung der Gregorianer, daß die Sakramente nicht durch verheiratete Priester verwaltet werden können. Der Aspekt der *misericordia* spielt dabei aber keine Rolle⁵⁴). Auch Alger von Lüttich war bereit, die Priesterehe zu tolerieren: *magis tolerandus quam accusandus* (nach Pseudoisidor)⁵⁵). Er will jedoch nicht grundsätzlich gegenüber unkeuschen Geistlichen Nachsicht walten lassen, sondern die Toleranz soll nur auf Zeit gelten. Dieser Standpunkt entspricht demjenigen von Bernolds Gesprächspartner Alboin: Auch dieser befürwortete grundsätzlich den Zölibat, lehnte aber harte Maßnahmen zu seiner Durchsetzung ab⁵⁶). In der Frage der Rechtsstellung der »Priestersöhne« hatten sich zwar die Päpste und die Konzilien der Reformzeit eindeutig geäußert, indem sie nämlich vorschrieben, daß dieser Personenkreis von der Priesterweihe ausgeschlossen sein sollte, aber der Bischof Ivo von Chartres, dessen Rechtssammlungen einen großen Einfluß erlangten, hatte dieses eindeutige Verbot wieder abgeschwächt und läßt eine deutliche Toleranz gegenüber kirchlichen Weihen für Priestersöhne erkennen⁵⁷). Im sogenannten Pseudo-Udalrich und in anderen Traktaten, die die Priesterehe verteidigten, kommt der Begriff der *tolerantia* nicht vor; dafür öfter der der *indulgentia*: Die Verteidiger der Priesterehe verweisen darauf, daß ihre Lebensform lange geduldet war.

Wenn wir danach fragen, ob es bei einem der untersuchten Autoren von Streitschriften theoretische Reflexionen über Begriff und Sache der Toleranz gegeben hat, so ist hier allein Alger von Lüttich zu nennen, der sein Rechtsbuch nicht ohne Grund *De misericordia et iustitia* genannt hat. Dort wird der Begriff der *misericordia* eingehend diskutiert. Der Editor und Bearbeiter dieses Werkes, Robert Kretzschmar, hat ein Kapitel seiner Arbeit mit der Überschrift »Algers Toleranz« versehen⁵⁸). Er führt dort unter anderem aus, daß es für Alger eine »Rechtfertigung der Toleranz« gegeben habe, nämlich »die Erhaltung des Friedens«⁵⁹). Weiter schreibt Kretzschmar: »Wenn ein Übel so verbreitet ist, daß an seiner

52) MGH Ldl 2, S. 26. – Vgl. Ingrid HEIDRICH, Beobachtungen zur Stellung der Bischöfe von Speyer im Konflikt zwischen Heinrich IV. und den Reformpäpsten, in: FMSt 22 (1988), S. 278f.

53) MGH Ldl 2, S. 17f.

54) MGH Ldl 2, S. 439ff.; vgl. die Paraphrase bei MIRBT (wie Anm. 5), S. 393–395.

55) *De misericordia et iustitia* I,38 (KRETZSCHMAR [wie Anm. 32], S. 213f.).

56) Ebd. S. 40 mit Anm. 11.

57) Vgl. Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Zölibat und Lage der »Priestersöhne« vom 11. bis 14. Jahrhundert, in: HZ 227 (1978), S. 17f.

58) Ebd. S. 39.

59) Ebd. S. 39f.

Bekämpfung die Einheit der Kirche zerbrechen könnte, ist auf die Durchsetzung der *iustitia* zu verzichten⁶⁰). Aber Kretzschmar hat auch herausgearbeitet, daß die Toleranz des Lütticher Domscholasters Grenzen hatte⁶¹). Die Grenze seiner Toleranz war – wie schon gesagt – bei der Simonie erreicht; dieses Übel sollte auch nach der Auffassung Algers mit Gewalt bekämpft werden⁶²). Da Alger das Prinzip der *misericordia* anwenden will, fragt er danach, wie lange und unter welchen Umständen die Unwürdigen zu tolerieren sind – und er verwendet hier auch ausdrücklich das Wort *tolerare*. Dies geschieht an herausgehobener Stelle, nämlich in der Praefatio des Gesamtwerks, wenn es heißt: *in prima (parte) agam de gratia, quomodo scilicet vel quamdiu tolerandis malis sit exhibenda*⁶³). Die Anpassung und Abschwächung der Strenge des kanonischen Rechts je nach den Erfordernissen der Zeit, der Person, des Ordo oder anderer Erwägungen ist der wichtigste Grundsatz, den Alger in seiner Vorrede ausspricht: »Weil nämlich die Vorschriften des Kirchenrechts entsprechend der Verschiedenheit der Personen, Vorkommnisse, Zeiten mit unterschiedlichem Ordo und verschiedener *discretio* angeglichen werden müssen, so daß der Ketzer anders, der Sünder anders, der Prälat anders und der Untergebene anders behandelt wird⁶⁴). Da Alger der Auffassung ist, daß die Barmherzigkeit (*misericordia* oder *gratia*) allen anderen Prinzipien übergeordnet werden muß, sind auch unter gewissen Bedingungen die Schlechten zu tolerieren⁶⁵). Die Frage nach der Toleranz wird bei Alger durchaus differenziert behandelt. Denn er untersucht zum Beispiel auch die Haltung der Untergebenen gegenüber sündigen Priestern und fragt, ob die *subditi* Toleranz üben dürfen oder ob dies ihnen schadet.

Seine Zusammenstellung von Exzerpten, die – auch hier wieder – vor allem aus Augustin stammen, wird mit einer Rubrik des Verfassers eingeleitet (I,82 Rubrik): *Qua discretionem complenda sit tanta diversitas scripturarum, qua mali modo iubentur tolerari modo abici*. Und Algers abschließendes dictum ist ganz eindeutig: *Quod ergo dictum est, quod mali pro pace ecclesie sunt tolerandi*⁶⁶).

Am Ende der Durchsicht der Streitschriften soll noch eine Bemerkung über ihre Überlieferung stehen. Denn man könnte sich doch fragen, ob die Schriften der jeweils anderen

60) Ebd. S. 40.

61) Ebd. besonders S. 41 Anm. 17 und 18.

62) Vgl. Alger von Lüttich, *De misericordia et iustitia* III, 49. (hg. von KRETZSCHMAR [wie Anm. 32], S. 352,8).

63) KRETZSCHMAR (wie Anm. 32), S. 188,13f.

64) Praefatio: *Quia igitur precepta canonica variis personis, eventibus, temporibus, vario ordine, varia discretionem contemperanda sunt, ut aliter hereticus, aliter peccator, aliter prelatus, aliter subditus (...)* (KRETZSCHMAR [wie Anm. 32], S. 187,17ff.). Etwas anders I,5, Rubrik: *Quod precepta canonica pro tempore, pro persona, pro variis rerum eventibus vel partim temperata vel omnino sunt intermissa, aliquando necessitatis, aliquando utilitatis, aliquando solo pietatis intuitu* (ebd. S. 196,16–19).

65) Ebd. S. 33.

66) I,82, Rubrik (KRETZSCHMAR [wie Anm. 32], S. 248,1). Ähnlich äußert sich Alger noch oft: I,42, Rubrik (S. 217,10); I,27, Rubrik (S. 207,19); I,88, Rubrik (S. 253,3f.); III,64 (S. 362,14).

Partei von den Gegnern gelesen und vielleicht sogar abgeschrieben wurden. Aus zahlreichen Anspielungen und Zitaten in den Traktaten wissen wir, daß die einzelnen Autoren die Schriften ihrer literarischen Gegner sehr wohl kannten. Es gibt aber unter den heute noch erhaltenen Handschriften solcher Texte meines Wissens nur eine einzige, in der ein gregorianischer Text zusammen mit einem antigregorianischen überliefert ist, nämlich den Codex Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Rastatt 93, der den einzigen Textzeugen des Liber ad Gebhardum Manegolds von Lautenbach bietet. Nach dem Ende dieser Schrift war nämlich der Traktat des sogenannten Pseudo-Udalrich eingetragen, der die Priesterehe vehement verteidigt. Anscheinend ist der Gegensatz zwischen diesem Traktat und der Schrift Manegolds einem späteren Leser aufgefallen, denn der Pseudo-Udalrich ist austradiert und teilweise sogar weggeschnitten: Man könnte hier von »Intoleranz in Handschriften« sprechen!

Zwei Briefsammlungen aus der Reformzeit bieten ein Nebeneinander von gregorianischen und antigregorianischen Texten, nämlich die Hildesheimer Briefsammlung und der Codex Udalrici. Es würde jedoch zu weit führen, an dieser Stelle die Gründe für dieses Nebeneinander näher zu erläutern⁶⁷⁾.

II. POLITISCHE VORGÄNGE

Bei aller Wortgewalt der gegenseitigen Verfluchungen gab es während der gesamten Regierung Heinrichs IV. und auf der Seite aller Päpste von Gregor VII. bis zu Paschalis II. immer wieder Ansätze zum Ausgleich. Diese Anstrengungen implizierten auch die Bereitschaft, auf die Argumente des Gegners einzugehen und sie damit in gewisser Weise anzuerkennen. Damit hatte man auch das Lebensrecht des Gegners anerkannt. Allerdings gab es während der hier betrachteten Epoche auch immer radikale Vertreter der einen oder anderen Seite, die sich gegen jeden Kompromiß aussprachen.

Aus den Anfängen der Auseinandersetzung zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. wissen wir etwa aus Brunos Buch vom Sachsenkrieg (c.110), daß ganz im Sinne der Kanones radikale Maßnahmen gegen Anhänger des gebannten Königs ergriffen wurden. Dazu zählt etwa das Verbot, die Anhänger Heinrichs auf den Friedhöfen zu begraben⁶⁸⁾.

Dagegen schränkte Gregor VII. auf der Fastensynode des Jahres 1078 den Rigorismus der Kanones stark ein, wohl aufgrund der Erfahrung mit den Folgen der ersten Exkommunikation Heinrichs IV. im Jahre 1076. Kanon 16 des Konzils von 1078 lautet nämlich:

67) Die Absichten, die bei der Zusammenstellung der Hildesheimer Sammlung verfolgt wurden, erläutert Carl ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert (= Schriften der MGH 1), Stuttgart 1938, S. 207f.

68) Vgl. Dietrich CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert 1, Köln/Wien 1972, S. 381–383.

»Und weil wir sehen, daß jeden Tag viele wegen der Exkommunikation zugrundegehen, teils durch Unwissenheit, teils durch allzu große Einfalt, teils durch Furcht und teils auch durch Notwendigkeit, wollen wir – bewegt durch Barmherzigkeit (*misericordia*, es könnte hier vielleicht auch *tolerantia* stehen!) – das Urteil des Anathems für eine gewisse Zeit aus Opportunität mildern. Wir nehmen nämlich aufgrund unserer apostolischen Vollmacht vom Band des Anathems folgende Personen aus: die Ehefrauen, die Kinder, die Knechte und Mägde, die Unfreien, die Landarbeiter und Diener (...) und die, die mit Exkommunizierten verkehren, ohne es zu wissen, sowie die, die mit solchen verkehren, die mit Exkommunizierten verkehrt haben. Wenn aber ein Wallfahrer, ein Pilger oder ein Reisender ins Gebiet der Exkommunizierten kommt, wo er eigentlich nichts kaufen darf und niemand da ist, von dem er kaufen könnte, so geben wir die Erlaubnis, von den Exkommunizierten etwas anzunehmen«⁶⁹). Das heißt doch, daß auch ein radikaler Reformator wie Gregor VII. gelegentlich bereit war, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Opportunität anzuwenden, um einen völligen Zusammenbruch des zivilen Nebeneinanders der Kontrahenten zu vermeiden.

Ähnlich verhielt sich später auch Urban II. In seinem Schreiben an Bischof Gebhard von Konstanz (JL 5393) gab er genaue Anweisungen für den Umgang mit Exkommunizierten, die er in mehrere Gruppen einteilte, die dann unterschiedlich behandelt werden sollten: »In der ersten Klasse befinden sich der Usurpator Wibert und der König Heinrich, und von ihnen müssen sich alle Glieder der christlichen Kirche fernhalten. Der zweiten Klasse gehören jene an, welche die Genannten mit Waffen, Geld und Rat unterstützt oder geistliche Ämter von ihnen angenommen haben, und auch sie belegen wir ausdrücklich mit dem Anathem. In der dritten Klasse sind jene, welche mit den Obigen Verkehr hatten, aber von uns nicht ausdrücklich exkommuniziert wurden. Auch sie müssen, um wieder aufgenommen zu werden, Buße tun, weil nach der allgemeinen Regel je-

69) Gregor VII., Reg. V,14 a, c. 16: *Et quoniam multos peccatis nostris exigentibus pro causa excommunicationis perire cottidie cernimus partim ignorantia, partim etiam nimia simplicitate, partim timore, partim etiam necessitate, devicti misericordia anathematis sententiam ad tempus, prout possumus, oportune temperamus. Apostolica namque auctoritate ab anathematis vinculo hos subtrahimus, videlicet uxores liberos servos ancillas seu mancipia necnon rusticos et servientes et omnes alios, (...) qui ignoranter excommunicatis communicant, seu illos, qui communicant cum eis, qui communicant excommunicatis. Quicumque autem aut orator sive peregrinus aut viator in terram excommunicatorum devenerit, ubi non possit emere vel non habet unde emat, ab excommunicatis accipiendi licentiam damus* (hg. von CASPAR [wie Anm. 46], S. 372f.). Diese Bestimmung wird auch von Bernold in seiner Chronik zu 1078 in Form einer Marginalnotiz mitgeteilt (MGH SS 5, S. 435). Zudem erwähnt sie die Chronik von Petershausen (wenn auch zum falschen Jahr 1081) (hg. von Otto FEGER, Die Chronik des Klosters Petershausen, Lindau 1956, S. 116). Vgl. zur Interpretation dieses Kanons auch Elisabeth VODOLA, Excommunication in the Middle Ages, Berkley 1986, S. 24f. – Anders verhielt sich Gregor VII. allerdings drei Jahre später: Nach dem zweiten Bann über Heinrich IV. verfügte der Papst auch ein konsequenteres Vorgehen gegen alle, die diesen Bann ignorieren wollten: Reg. VIII,2; 32; 57; vgl. dazu MIRBT (wie Anm. 5), S. 222 Anm. 2,4 und 5.

der, der mit einem Exkommunizierten umgeht, selbst in die Exkommunikation verfällt. Doch soll ihre Buße, wenn Milderungsgründe vorliegen, nur leicht sein«⁷⁰).

Wie im Brief Urbans II. an Gebhard III. von Konstanz vorgeschrieben verlief auch noch unter Paschalis II. die Aussöhnung eines ehemaligen Anhängers Heinrichs IV. mit der Reformpartei⁷¹). So mußte der Erzbischof Bruno von Trier (1102–1124), nachdem er sich Anfang 1106 von Heinrich IV. abgewandt und auf die Seite Heinrichs V. gestellt hatte, sein Bischofsamt, das ihm Heinrich IV. übertragen hatte, niederlegen; er erhielt sein Amt nach drei Tagen jedoch wieder, nachdem er zu einer Buße verurteilt worden war. Paschalis II. hielt zwar in seinem Brief an den Bischof Gebhard von Konstanz daran fest, daß es mit Exkommunizierten keine Gemeinschaft geben könne, aber er sagt auch, daß diejenigen, »die unwissend oder gegen ihren Willen aus Notwendigkeit mit ihnen Gemeinschaft pflegen, wenn sie auch durch diese Tat in den Augen der Menschen befleckt sind, in den Augen des jüngsten Gerichts nicht schuldig sind«⁷²).

Ehe nachfolgend einige Bemerkungen über Friedensbemühungen im Reich gemacht werden, sollen die grausamen Exzesse, die sich in den Kriegen zwischen Heinrich IV. und seinen Gegnern abspielten, wenigstens Erwähnung finden. Denn sie bilden den dunklen Hintergrund, vor dem die sehr fragilen Friedensversuche gemacht wurden. Im Kampf mit dem Gegenkönig Rudolf von Schwaben 1077/78 sollen die Truppen Heinrichs IV. mit äußerster Brutalität vorgegangen sein und die Bewohner Schwabens entsetzlich drangs-

70) *Primo siquidem gradu Ravennatem heresiarcham Romane ecclesie invasorem cum Henrico rege eiusdem perversitatis capite ab omnibus ecclesie catholice membris alienum et excommunicatum esse censemus; secundo eos, qui armis, pecunia, consilio aut obedientia, ecclesiasticos maxime ordines aut honores ab eis aut eorum fautorum accipiendo, eorum nequitie adminiculum subministrant. Hos igitur principaliter anathematis vinculis astringentes, in tertio gradu communicantes eis nos quidem non excommunicamus; sed quia ipsi se eorum communione commaculant, in nostram eos societatem nequaquam sine poenitentiae ultione et absolutione recipimus. Sanctis quippe canonibus cautum constat, ut qui excommunicatis communicaverit, excommunicetur. Ipsius tamen poenitentiae atque absolutionis modos ea moderatione discrevimus, ut quicumque seu ignorantia seu timore seu necessitate negotii cuiusquam maximi et maxime necessarij eorum se convictu salutatione oratione osculove contaminaverit, cum minoris poenitentiae absolutionisque medicina societatis nostre participium sortiatur* (Aus dem Codex I der Hannoverschen Handschrift, Nr. 29, hg. von ERDMANN und FICKERMANN [wie Anm. 6], S. 254f.) Übersetzung nach HEFELE (wie Anm. 8), 5 S. 194. – Vgl. zum Brief JL 5393 Vodola (wie vorige Anm.), S. 26f. und besonders Claudia MÄRTL, Zum Brief Urbans II. an Bischof Gebhard III. von Konstanz (JL 5393), in: Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law, hg. von S. CHODOROW (= Monumenta Iuris Canonici C9), Rom 1992, S. 47–54, bes. S. 48f.

71) Etwas anders wird die Haltung der Päpste Urban II. und Paschalis II. zum Umgang mit Exkommunizierten dargestellt bei VODOLA (wie Anm. 69), S. 26f.

72) JL 6252 (1101–1110): *Excommunicatis enim communicare in his quae a sacris sunt inhibita canonibus nullo modo sit licitum (...) Qui vero aut ignari aut inviti necessitate communicant, licet in oculis hominum contagio polluantur, non tamen propter hoc reos in conspectu aeterni iudicis arbitramur* (Edmond MARTÈNE u. Ursin DURAND, Thesaurus novus anecdotorum 1. Nachdruck der Ausgabe Paris 1717, Farnborough 1968, 336 b; vgl. MIRBT [wie Anm. 5], S. 225 mit Anm. 5).

liert haben⁷³). Die Anhänger Rudolfs von Schwaben waren dabei auch nicht besser: Die Herzöge Welf von Bayern und Berthold von Schwaben ließen die königstreuen schwäbischen Bauern nach ihrer Niederlage am Neckar massenhaft entmannen, was der gregorianische Chronist Bernold noch als besonders barmherziges Vorgehen wertete (*misericorditer*)⁷⁴). Also auch so konnte *misericordia* aussehen! Daß unter den Greuelthaten der Soldaten – in diesem Falle wieder derjenigen Heinrichs IV. – vor allem auch Frauen zu leiden hatten, schildert Berthold von Reichenau in aller Ausführlichkeit⁷⁵). Und der *Liber de unitate* berichtet im II,28 davon, daß nach der blutigen Schlacht bei Pleichfeld in der Nähe von Würzburg (am 11. August 1086) der Erzbischof Hartwig von Magdeburg triumphierend die Toten auf dem Schlachtfeld betrachtet habe⁷⁶).

Gregor VII. verhielt sich nach der Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig längere Zeit neutral und machte verschiedene Versuche, mit Heinrich IV. zu einem Einvernehmen zu gelangen. Heinrich IV. versuchte dann seinerseits, aus der Position der Stärke heraus nach seiner Kaiserkrönung die gregorianische Partei in Italien und im Reich weiter zu schwächen⁷⁷). Am 20. Januar 1085 fand dann im thüringischen Gerstungen eine Begegnung zwischen den beiden Parteien statt⁷⁸). Alfons Becker hat den Zweck dieser Versammlung folgendermaßen kommentiert: »Von vornherein ging es den Teilnehmern nicht etwa um eine Verständigung, sondern darum, die Gerechtigkeit der eigenen Sache zu erweisen«⁷⁹). Dies dürfte aber der tatsächlichen Bedeutung dieses Ereignisses nicht ganz gerecht werden. Denn es ist schon erstaunlich, daß nach all dem Blutvergießen und den verbalen Attacken auch langjährige überzeugte Gegner des Kaisers wie die Erzbischöfe Gebhard von Salzburg und Hartwig von Magdeburg bereit waren, sich mit ihren Feinden zu treffen. Wir müssen uns aber überhaupt wundern, daß diese Zusammenkunft stattfand, weil nach dem Kirchenrecht jeder Umgang mit Exkommunizierten verboten und mit automatischer Exkommunikation bedroht war. Daß die Gregorianer vom Kardinallegaten Odo von Ostia, dem späteren Papst Urban II., angeführt wurden, belegt, daß

73) Vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 7), 3, S. 35f.

74) Ebd. S. 146.

75) Vgl. ebd. S. 147f.

76) *Liber de unitate ecclesiae conservanda* II,28 (MGH Ldl 2, S. 249ff. bzw. Irene SCHMALE-OTT, Quellen zum Investiturstreit, 2. Teil, Schriften über den Streit zwischen Regnum und Sacerdotium [= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 12b], Darmstadt 1984, S. 490ff.).

77) Vgl. z. B. den Brief Gregors VII. 1083, dazu MEYER VON KNONAU (wie Anm. 7), 3, S. 492f. – Ob der im Codex Udalrici überlieferte Brief Heinrichs IV. an Bischof Rupert von Bamberg sich auf eine geplante Mainzer Reichssynode im Jahr 1084 bezieht (wie u. a. Jaffé angenommen hat) oder auf das Jahr 1097, ist unsicher; vgl. Carl ERDMANN, Die Briefe Heinrichs IV. (= MGH Deutsches Mittelalter 1), Leipzig 1937, S. 29f.

78) MEYER VON KNONAU (wie Anm. 7), 4, S. 2–9, bes. S. 9; sowie Alfons BECKER, Papst Urban II. (= Schriften der MGH 19), Bd. 1, Stuttgart 1964, S. 66 mit Anm. 195 (Lit.) und Horst FUHRMANN, Pseudoisidor, Otto von Ostia (Urban II.) und der Zitatenkampf von Gerstungen (1085), in: ZRG Kan. Abt. 68 (1982), S. 52–59.

79) BECKER (wie Anm. 78), 1, S. 67.

Gregor VII. selbst diesen Versuch unterstützte, mit den Anhängern des gebannten Kaisers ins Gespräch zu kommen.

Wenn es eine Absprache zwischen den Kontrahenten gab, daß keine »allgemeinen Überlegungen« oder »eigene Auslassungen« (*non ex communibus vel propriis assertionibus*) vorgetragen werden sollten, sondern daß man lediglich »schriftliche Zeugnisse« (*ex scripturarum testimoniis*) austauschen wollte, so zeigt auch dies, daß man Streitereien vermeiden und eine gemeinsame Basis finden wollte. Als es dann wegen des Vorstoßes der Heinrizianer, daß Heinrich IV. gar nicht hätte exkommuniziert werden dürfen, zum Verstummen der überraschten Gregorianer kam, verließen die Kaiserlichen als Sieger die Versammlung, obwohl sich eigentlich doch wieder nur die Unvereinbarkeit der Standpunkte erwiesen hatte⁸⁰. Der Anführer der Gregorianer, Odo von Ostia, bemühte sich dann, in einem Rundschreiben das Versagen seiner Partei zu rechtfertigen. Dabei konzentrierte er sich vor allem darauf, die Argumente der Gegner zu diskreditieren⁸¹. Im Anschluß an die Niederlage der Gregorianer im »Zitatenkampf« von Gerstungen kam es dann zu handgreiflichen Auseinandersetzungen unter den sächsischen Anhängern Gregors VII., in deren Verlauf zwei Grafen mit Namen Dietrich erschlagen wurden, während sich Bischof Udo von Hildesheim und sein Bruder, Graf Konrad, nur durch die Flucht retten konnten. Der Liber de unitate (II,18) berichtet über diese Vorgänge nicht ohne hämische Genugtuung⁸². Die Vorgänge auf der Versammlung der Gregorianer, die am Osterfest im Beisein des Gegenkönigs Hermann in Quedlinburg zusammentrat (20. April 1085), zeigen aber, daß normalerweise Diskussionen unterschiedlicher Standpunkte nicht zu Blutvergießen führen mußten. Denn dort konnte vor den Anführern der gregorianischen Partei und dem päpstlichen Legaten Odo von Ostia ein Bamberger Kleriker auftreten und behaupten, daß sich die römischen Bischöfe den Jurisdiktionsprimat selbst verliehen hätten. Und es wurde einem Laien gestattet, diesen Vorstoß mit dem Bibelwort »*discipulus non est super magistrum*« zu parieren⁸³.

Auch in einer so hart umkämpften Region wie dem Herzogtum Schwaben gab es nicht nur Kampf und Gewalt, sondern auch Versuche, mit den Gegnern friedlich auszukommen. Vor allem nach dem endgültigen Ausbruch des Schismas 1080/84 waren beide Parteien gezwungen, einen *modus vivendi* zu finden. In diesem Zusammenhang könnte man die Namensliste erwähnen, von der K. Schmid gezeigt hat, daß sie in Konstanz kurz vor 1084 von einem Anhänger des Salierkönigs angelegt und durch den gregorianisch gesinn-

80) Vgl. FUHRMANN (wie Anm. 78), ZRG Kan. Abt. 68 S. 54f.

81) FUHRMANN hat ebd. S. 56f., Anm. 11, gezeigt, daß Odo die kanonistischen Hintergründe schief darstellte.

82) Liber de unitate ecclesiae cons. II,18 (SCHMALE-OTT [wie Anm. 76], S. 444 und 446).

83) Die Akten von Quedlinburg sind gedruckt MGH Const. 1, S. 651–653; Bernold von Konstanz hat sie in seine Chronik übernommen (MGH SS 5, S. 442). Vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 7), 4, S. 15ff. und zuletzt Wilfried HARTMANN, *Discipulus non est super magistrum* (Matth. 10,24). Zur Rolle der Laien und der niederen Kleriker im Investiturstreit, in: Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, hg. von Hubert MORDEK, Tübingen 1991, S. 187–200, hier S. 187f.

ten Domkanoniker Wolferad in eine Handschrift des Psalmenkommentars Augustins eingetragen wurde. In dieser Liste werden sowohl der heinrizianische Bischof Otto als auch der gregorianische Gegenbischof Pertolf als *episcopus* bezeichnet⁸⁴). Zu der »realpolitischen« Einstellung, zu der man in diesem lange Zeit umkämpften Bistum gezwungen war, gehört auch, daß nach dem Sieg der Gregorianer ein Teil der Amtshandlungen des von Gregor VII. suspendierten Konstanzer Bischofs Otto anerkannt wurde (sofern keine Simonie im Spiel war)⁸⁵). K. Schmid hat in diesem Zusammenhang von einer »teilweisen Tolerierung« gesprochen⁸⁶). Schon G. Meyer von Knonau hat in der Tatsache, daß am 5. Juni 1087 am Oberrhein ein friedliches Treffen zwischen Angehörigen der feindlich gesinnten Parteien stattfinden konnte, die ein Rechtsgeschäft zugunsten des Cluniazensers Ulrich von Zell abwickelten, ebenfalls ein Zeichen für eine »gewissen Annäherung« der Parteien gesehen⁸⁷). Bei den Teilnehmern handelte es sich um Berthold von Rheinfelden, den schwäbischen Gegenherzog, und seinen Brudersohn Graf Hermann auf der einen und Bischof Burchard von Basel auf der anderen Seite.

Vor ca. 10 Jahren hat H. Mordek aus einer aus St. Blasien stammenden Handschrift ein Fragment einer Dekretale Urbans II. ediert, das sich – aus aktuellem Anlaß – mit der Frage befaßte, ob von Exkommunizierten Geschenke angenommen werden dürften. Bei dem exkommunizierten Schenker handelt es sich um den eben schon genannten Bischof Burchard von Basel (1072–1107), einen treuen Anhänger Heinrichs IV., der 1085 in Quedlinburg im Beisein des damaligen Kardinallegaten Odo von Ostia exkommuniziert worden war. Das Geschenk war, so läßt sich annehmen, das 1083 gegründete Kloster St. Alban in Basel⁸⁸). Urban II. gab in seinem Schreiben dem Abt Uto von St. Blasien die Erlaubnis, das Geschenk anzunehmen, »weil es in der Diözese Basel fast keine Katholiken mehr gibt, muß von uns (= dem Papst) dafür gesorgt werden, daß nicht diejenigen, welche die Gnade des allmächtigen Gottes unter die Zahl seiner Söhne vorherbestimmt hat, der Gelegenheit zu ihrer Rettung beraubt würden«⁸⁹). Der Papst erlaubte den Mönchen von St. Blasien die Annahme des Geschenks »*ex auctoritatis nostrae permissione*«, jedoch mit der Einschränkung, daß sie nichts aus der Hand des gebannten Bischofs annehmen. Dieser soll die Schenkungsurkunde auf dem Altar deponieren. Außerdem heißt es: *Nullum preter in lo-*

84) Vgl. Karl SCHMID, Gegenbischöfe, in: Freiburger Diözesanarchiv 109 (1988), S. 210.

85) Ebd. S. 207.

86) Ebd. S. 208.

87) Vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 7), 4, S. 161 mit Anm. 7.

88) Vgl. Hubert MORDEK, Urban II., St. Blasien und die Anfänge des Basler Klosters St. Alban, in: ZGO 131 (1983), S. 199–224. Vgl. auch Joachim WOLLASCH, St. Alban in Basel. Zur Klostergründung eines exkommunizierten Bischofs im Investiturstreit, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. v. L. FENSKE, W. RÖSENER und Th. ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 285–303.

89) *Quia tamen in Basiliensi episcopatu catholici pene nulli sunt, providendum nobis est ne hi quos in illis omnipotentis dei gratia in filiorum numero predestinavit, suę salutis occasione priventur*, gedruckt bei MORDEK (wie Anm. 88), S. 200.

*quando vos cum eo volumus habere consortium*⁹⁰). Dieser Satz gibt auch einen Hinweis darauf, mit welcher Rechtskonstruktion Odo von Ostia die Versammlung von Gerstungen besucht hatte: Gespräche mit Gebannten waren möglich, aber keine weiteren Kontakte⁹¹).

Alfons Becker hat in seiner großen Biographie Urbans II. darauf verwiesen, daß dieser Papst immer wieder bereit gewesen sei, sich mit ehemaligen Gegnern zu versöhnen. So nahm er die Unterwerfung des Bischofs Otto von Straßburg an, als dieser 1096 nach Tours kam, um sich mit Urban zu arrangieren. Otto, ein Bruder Herzog Friedrichs von Schwaben, hat dann das Weihnachtsfest 1097 zusammen mit dem gebannten Kaiser in Straßburg gefeiert. Er kann sich also nicht völlig vom Kaiser abgekehrt haben⁹²). Am deutlichsten wird die versöhnliche Grundhaltung Urbans II. dann auf dem Konzil von Piacenza 1095⁹³), dessen Kanones 8–12 sich mit den Ordinationen der Schismatiker befassen⁹⁴). Im Kanon 10 wird die Aussöhnung mit ehemaligen Anhängern Wibert-Clemens' III. wesentlich erleichtert, indem bestimmt wird: »Jene, die sich von rechtmäßig ordinierten, später aber schismatisch gewordenen Bischöfen hatten weihen lassen, werden unter Beibehaltung ihrer Weihen wieder in Gnaden aufgenommen, wenn sie nach ihrem Lebenswandel und ihren Kenntnissen tragbar sind«⁹⁵).

In unserem Zusammenhang interessiert dann noch die Einschränkung in Kanon 12: »Diese Milde, die durch den Drang der Umstände geboten schien, soll keinerlei Präjudiz bilden für die heiligen Kanones; sie behalten vielmehr auch künftig ihre volle Geltung.«

Wie gefährlich diese versöhnliche Haltung den Gegnern Urbans II. erschien, zeigt sich an den heftigen Reaktionen der Wibertiner, die die Beschlüsse von Piacenza dem Feuer übergaben⁹⁶). Als Beleg für die Versöhnungsbereitschaft Papst Paschals II. sei nur erwähnt, daß er Erzbischof Ruthard von Mainz »aus Barmherzigkeit« die Fortführung seines Amtes gestattete⁹⁷).

In den späten 80er und den 90er Jahren des 11. Jahrhunderts gab es im Reich eine deut-

90) Ebd.

91) Solche Unterredungen zwischen Kontrahenten kennen wir aus dem Zeitalter des Investiturstreits eine ganze Reihe. Sie bildeten auch den Ausgangspunkt für einige Texte. Das gilt z. B. für den Briefwechsel zwischen Bernold von Konstanz und Alboin (vgl. MGH Ldl 2, S. 7–26) oder für den Liber contra Wolfelmum Manegolds von Lautenbach (wie Anm. 22), S. 39,7ff.

92) Vgl. BECKER (wie Anm. 78), 1, S. 161 mit Anm. 593.

93) HEFELE (wie Anm. 7), 5, S. 215–218 mit einer Übersetzung der Kanones. Vgl. auch BECKER (wie Anm. 78), 1, S. 157f.

94) MGH Const. 1, S. 561ff.

95) Kan. 10: *Qui vero ab episcopis quondam quidem catholice ordinatis sed in hoc scismate a Romana aeclesia separatis consecrati sunt, eos nimirum, cum ad aecclisae unitatem redierint, servatis propriis ordinibus, misericorditer suscipi iubemus, si tamen vita eos et scientia commendat* (MGH Const. 1, S. 562).

96) Mansi 20, Sp. 957ff.; MGH Ldl 2, S. 405 ff. Vgl. BECKER (wie Anm. 78), 1 S. 159.

97) Vgl. Epistolae Moguntinae Nr. 38: *Tu vero, frater venerande, licet nunc usque horum preceptorum transgressor extiteris, tamen venerabilium fratrum nostrorum Treverensis, Constantiensis, Babenbergensis episcoporum, Hirsaugienses abbatis precibus inclinati, misericorditer persone tue officia agenda indulgemus,*

liche Bereitschaft zur Versöhnung. Diese wird sogar in der Chronik des überzeugten Gregorianers Bernold von Konstanz verzeichnet: »Doch schon begann die lange Zwietracht im Reiche zwischen Katholiken und Schismatikern ein wenig zu erkalten, so daß sie bereits nicht mehr den gegenseitigen Kampf, sondern Frieden zu schließen für vernünftiger erachteten. Deswegen hielten die als Getreue des heiligen Petrus sich erweisenden Herzoge und Grafen mit Heinrich eine Unterredung und versprachen ihm auf das festeste ihren Rat und ihre Hilfe zur Festhaltung der Herrschaft, wenn er den Ketzerführer Wibert aufgeben und durch einen katholischen Hirten zur kirchlichen Gemeinschaft zurückkehren wollte«⁹⁸). Von Toleranz ist hier allerdings nicht die Rede, sondern eher von Ermattung nach den vielen Kämpfen.

Während es bei Bernold so aussieht, als sei das Friedensangebot von den Anhängern der Reform ausgegangen, kann man auch bei Heinrich IV. selbst eine Bereitschaft zum Ausgleich feststellen: er »tolerierete« die abweichende kirchenpolitische Auffassung von Erzbischof Hartwig von Magdeburg und zwang ihn nicht, Clemens III. als rechtmäßigen Papst anzuerkennen, als Hartwig sich – wohl im Mai 1088 – dem Kaiser unterwarf. Heinrich IV. ließ daraufhin den von ihm gegen Hartwig eingesetzten Magdeburger Erzbischof (= Abt Hartwig von Hersfeld) fallen, was ihm beim Autor des *Liber de unitate ecclesiae conservanda* harsche Kritik einbrachte⁹⁹). Als Gründe für die versöhnliche Haltung des Kaisers können eine allgemeine Kriegsmüdigkeit sowie das Ende der Hoffnung auf einen entscheidenden militärischen Sieg angeführt werden¹⁰⁰).

D. Claude hat gezeigt, daß Hartwig von Magdeburg überhaupt als Vertreter einer »Mit-

si, preterita corrigens, horum preceptorum custos et observator extiteris (Philipp JAFFÉ, *Bibliotheca rerum Germanicarum* 3, Berlin 1864/1873, S. 384f.).

98) *Set iam aliquantulum diuturna regni discordia inter catholicos et scismaticos tepescere cepit, ut non iam bellum ad invicem, sed pacem componere sanius iudicaret. Quapropter duces et comites sancti Petri fideles cum Heinricho colloquium habuerunt, eique suum consilium et auxilium ad obtinendum regnum firmissime promiserunt, si Guibertum heresiarcham vellet dimittere, et ad aecclesiasticam communionem per catholicum pastorem remeare* (Bernold von Konstanz, *Chronik*. MGH SS 5, S. 450). Übersetzung siehe MEYER VON KNONAU (wie Anm. 7), 4, S. 259; vgl. auch HEFELE (wie Anm. 8), 5, S. 197.

99) CLAUDE (wie Anm. 68), S. 362 mit Anm. 102.

100) Vgl. auch CLAUDE (wie Anm. 68), S. 364 und 378. In der Diskussion wies Herr Schubert darauf hin, daß es noch einen weiteren Beleg für die tolerante Haltung Heinrichs IV. in jenen Jahren gibt, nämlich die Szene am Grab Rudolfs von Rheinfelden, von der Otto von Freising folgendes berichtet: (...) *Rudolfus in publico bello a fidelibus imperatoris necatur et in aecclesia Merseburch cultu regio sepelitur. Fertur de imperatore, quod cum, pacatis paulisper his seditionum motibus, ad predictam aecclesiam Merseburch venisset ibique prefatum Rudolfum velut regem humatum vidisset, cuidam dicenti, cur eum qui rex non fuerat velut regali honore sepultum iacere permetteret, dixerit: »Utinam omnes inimici mei tam honorifice iacerent«. Occiso Rudolfo, gener eius Berhtolfus ducatum Sueviae tamquam a socero sibi concessum usurpat* (Ottonis et Rahewini *Gesta Frederici I. imperatoris* I,7. hg. von G. WAITZ [= MGH SS rer. Germ. 46], Hannover 1884, S.19). Vgl. auch H. SCIURIE, Die Merseburger Grabplatte König Rudolfs von Schwaben und die Bewertung des Herrschers im 11. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 6 (1982), S. 173–183, bes. S. 183.

telpartei« anzusehen ist¹⁰¹). Dies haben auch die Zeitgenossen bereits so gesehen. Anlässlich seines Todes schrieb der Chronist Ekkehard von Aura: *Hartwicus (...) obiit, (...) pro scismate quoque sepe dicto resarciendo inter utramque partem mediator infatigabilis*¹⁰²). Den Extremisten auf beiden Seiten – wie Bernold von Konstanz und dem Verfasser des *Liber de unitate* war Hartwig verdächtig¹⁰³). Die Intellektuellen sind also die Scharfmacher!

Auch in bezug auf Hermann von Metz verhielt sich Heinrich pragmatisch. Überhaupt kann am Verhältnis dieses Bischofs zum König gezeigt werden, daß ein Wille zum Ausgleich auf beiden Seiten vorhanden war¹⁰⁴). Im Kern war die Gesinnung Hermanns auf ein friedliches Nebeneinander eingestellt, daher hatte er sich nicht der Fürstenopposition oder dem Gegenkönigtum angeschlossen, obwohl Hermann ohne jeden Zweifel gregorianischer Gesinnung war¹⁰⁵).

Aber nicht nur Hermann von Metz gehört zu den irenischen Gestalten im Reichsepi-skopat, sondern auch sein Gegenbischof, Walo von St. Arnulf, ist zu diesen zu rechnen¹⁰⁶). Bei Walo verlangt außerdem der merkwürdige Tatbestand nach einer Erklärung, daß Heinrich IV. einen reformfreundlichen Abt überhaupt zum Bischof von Metz erhob und warum Walo diese Erhebung annahm.

Seit den frühen achziger Jahren achtete Heinrich darauf, möglichst im Einvernehmen mit den betroffenen Bischofskirchen »würdige Männer« zu Bischöfen zu machen, die »auch bei ihren Gegnern Achtung genossen und als Reformer tätig werden konnten«¹⁰⁷). Der Rücktritt Walos erfolgte dann aus persönlichen Gründen, weil er es nämlich nicht ertragen konnte, sich in Gegensatz zu seinen Reformfreunden gebracht und dadurch Gottes Mißfallen erregt zu haben¹⁰⁸). Vom Herbst 1085 stammt dann ein Brief Walos an Bischof Udo von Hildesheim, der auf der Seite Heinrichs IV. verblieben war, in dem es heißt: »Alles muß mit Liebe durchgeführt werden und die Wahrheit muß zurückhaltend verteidigt werden und die Ungeheuer müssen besänftigt werden, so wie auch Orpheus seine Gattin durch seinen Gesang aus der Unterwelt zurückholte«¹⁰⁹).

Aus diesem Satz wird nicht nur die irenische Gesinnung Walos in den Kontroversen des Investiturstreits deutlich, sondern auch seine duldsame Haltung gegenüber der klassi-

101) CLAUDE (wie Anm. 68), S. 364.

102) MGH SS 6, S. 224.

103) Bernold, Chronik. MGH SS 5, S. 455 und *Liber de unitate* II,33, wo Hartwig als *pseudoeписcopus* bezeichnet ist (MGH Ldl 2, S. 260,6 und SCHMALE-OTT [wie Anm. 76], S. 522) dazu CLAUDE (wie Anm. 68), S. 370f. und zusammenfassend S. 378.

104) Vgl. Franz-Reiner ERKENS, *Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit*, Köln/Wien 1987, S. 60ff.

105) Ebd. S. 64f.

106) Vgl. ebd. S. 55–58.

107) Ebd. S. 57.

108) Ebd. S. 58.

109) Brief 8: *Omnia ergo cum caritate facienda sunt, et modeste defendenda est veritas, verbisque mitibus sunt monstra placanda, quia et Orpheus canendo ab inferis reduxit uxorem ...* (Bernd SCHÜTTE, *Die Briefe des Abtes Walo von St. Arnulf vor Metz* [= MGH Studien und Texte 10], Hannover 1995, S. 80).

schen Bildung: ein Nebeneinander von reformerischer Gesinnung und Verehrung der klassischen Bildung kennzeichnet diesen Mann, der ganz fern ist von der Radikalität eines Manegold von Lautenbach.

Es gab in der zweiten Hälfte der 90er Jahre auch im Episkopat selbst Diskussionen darüber, welcher Preis für den Frieden bezahlt werden dürfe. Während Bischof Walram von Naumburg den Landgrafen Ludwig von Thüringen zum Frieden gemahnt hatte, argumentierte Bischof Herrand von Halberstadt: »der Friede, den der Teufel hat, der Friede, der grausamer ist als alle Kriegführung, ist abscheulich«¹¹⁰!

Hier kann nicht näher auf die regionalen Unterschiede in den Kämpfen des Investiturstreits eingegangen werden, in denen »Kalmenzonen« (Hübinger¹¹¹), Zonen der Ruhe, wie das Rheinland (Hübinger, Kottje¹¹²) oder auch Baiern (Märtl¹¹³) neben Zonen der Unruhe und heftigster Auseinandersetzungen – wie etwa Schwaben oder Sachsen – zu unterscheiden wären. Doch gerade auch in diesen gab es Ausgleichsversuche.

Lothringen etwa ist »kein Schlachtfeld des Investiturstreits geworden«¹¹⁴, obwohl von dort die wichtigsten Repräsentanten der Reform in der Mitte des 11. Jahrhunderts gekommen waren und auch in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts die Anhänger der Reform durchaus zahlreich gewesen sind. F.-R. Erkens hat nachgewiesen, daß die Trierer Erzbischöfe Udo (1066–1078) und Bruno (1102–1124) eine vermittelnde Stellung im Streit zwischen den salischen Herrschern und dem Papsttum einnahmen. Udo, der sich gegenüber Gregor VII. geweigert hatte, gegen seinen angeblich simonistischen Suffragan Pibo von Toul vorzugehen¹¹⁵, wird von Erkens abschließend so beurteilt: »Udo von Nellenburg wurde also sowohl im königlichen als auch im päpstlichen Lager geachtet und respektiert«¹¹⁶.

Unter den ausgleichenden Bischöfen aus der Zeit Heinrichs V. soll hier nur Otto von Bamberg (Bischof 1102–1139) erwähnt werden¹¹⁷, dessen Haltung Petersohn als »vermittelnde Linie zwischen Kaisertum und Papsttum« beschreibt¹¹⁸. Erhoben wurde Otto

110) *Habet enim et diabolus pacem suam (...) Non ergo recte culpamur, si pacem illam omni bello crudeliorem detestamur* (MGH SS 17, S.12). Vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 7), 4, S. 438ff.

111) Vgl. Paul-Egon HÜBINGER, Das Rheinland in der Wendezeit des Mittelalters, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 162 (1960), S. 7–34, bes. S. 33.

112) Vgl. Raymund KOTTJE, Zum Anteil Kölns an den geistigen Auseinandersetzungen in der Zeit des Investiturstreits und der Gregorianischen Kirchenreform, in: Rheinische Vierteljahresblätter 41 (1977), S. 40–52, bes. S. 41.

113) Vgl. Claudia MÄRTL, Regensburg in der geistigen Auseinandersetzung des Investiturstreits, in: DA 42 (1986), S. 145–192, bes. S. 182.

114) ERKENS (wie Anm. 104), S. 4.

115) Vgl. Briefe der dt. Kaiserzeit 5 Nr. 17 (wie Anm. 70) und ERKENS (wie Anm. 104), S. 13f.

116) ERKENS (wie Anm. 104), S. 26.

117) Vgl. Ernst Ludwig GRASMÜCK, *Cura animarum*. Zur Praxis der Seelsorge in der Zeit Bischof Ottos von Bamberg, in: Bischof Otto I. von Bamberg. Reformier – Apostel der Pommern – Heiliger (1139 gestorben, 1189 heiliggesprochen). Gedenkschrift zum Otto-Jubiläum 1989 (Historischer Verein Bamberg. 125. Bericht), Lichtenfels 1989, S. 115–146, hier S. 146.

118) Lexikon des Mittelalters 6 (1993), Sp. 1580.

noch von Heinrich IV. Er versuchte jahrelang, die Anerkennung durch den Papst zu erlangen. Es blieb dem späteren Heiligen aber nicht erspart, von den radikalen Reformern mit dem Bann belegt zu werden. Die von päpstlichen Legaten geleitete Synode von Fritzlar 1118 brachte die Bemühungen um einen Ausgleich zwischen Papst und Kaiser noch einmal in Gefahr, indem sie mit Suspension und Interdikt gegen solche Bischöfe vorging, die sich nicht ganz eindeutig auf die Seite der Reformer stellen wollten. Zu diesen gehörte auch Otto von Bamberg, der mit andern zusammen suspendiert wurde. Ein vermutlich in jenem Jahr entstandenes Schreiben eines Bamberger Klerikers, das im Codex Udalrici überliefert ist, richtet sich gegen die massenhafte Exkommunikation, die – streng genommen – ja eine Verhandlungslösung unmöglich machte¹¹⁹⁾.

Auf die Frage seines Briefpartners, *qualiter fugiendum sit de medio Babylonis*, antwortet der Schreiber: *scilicet non corpore sed mente, non passibus pedum sed profectibus virtutum, non deserendo bonos propter malos fastu superbiae, sed tolerando malos propter bonos sub optentu misericordiae*¹²⁰⁾.

Der Schreiber fährt dann fort, daß die Bösen nicht körperlich, sondern geistlich zu meiden seien, *quia aliena iniquitas non coinquinat cohabitantem corpore sed consentientem mente*.

Besonders deutlich wendet sich der Autor des Briefs gegen die allgemeine Exkommunikation, *que praeter utilitatem ecclesiae et auctoritatem sacrae scripturae, non zelo Dei sed instinctu diaboli, ad scandalizandos pusillos Christi extraordinarie subintroducitur*. »Dieses Urteil, das gegen eine große Zahl oder gegen die Person des Fürsten vorgebracht wurde, ist unnütz, ja sogar überheblich, gottlos und verderblich und vermag eher die einfachen Guten zu verwirren als die Sinne der Bösen zu verbessern«¹²¹⁾. Bei Otto findet sich auch eine bewußte Wendung gegen die kriegerischen Aktivitäten eines Bischofs: Nach dem Bericht seiner Vita ließ er Wurfspere und Pfeile zu Dachnägeln für den Neubau des Klosters Michelsberg umschmieden¹²²⁾! – also eine Anspielung auf das biblische »Schwelter zu Pflugscharen«.

Als dann wenige Jahre später im Wormser Konkordat doch der Ausgleich zustandekam, gehörte Otto von Bamberg zu den Zeugen des Henricianum. Die Zugeständnisse an den Kaiser wurden bekanntlich von den Reformern abgelehnt, wie der Bericht Gerhochs von Reichersberg über die Lateransynode von 1123 zeigt: Die *Non-placet*-Rufe der Versammlung konnte der Papst nur mit dem Hinweis besänftigen, daß die Zugeständnisse

119) Codex Udalrici Nr. 191 (Philipp JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum 5, Berlin 1869, S. 346ff.), vgl. Georg JURITSCH, Geschichte des Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels, Gotha 1889, S. 195.

120) JAFFÉ (wie Anm. 119), 5, S. 347.

121) *Huiusmodi sententiam, que datur in multitudinem aut in personam principis, sociam multitudinem secum ad suum favorem trahentis, infructuosam esse, immo superbam et sacrilegam atque perniciosam fore, et plus simplices bonos conturbare quam animos malos emendare* (JAFFÉ [wie Anm. 119], 5, S. 348).

122) Herbord: Dialogus de Ottone episcopo Bambergensis I,35 (JAFFÉ [wie Anm. 119], 5, S. 730) und JURITSCH (wie Anm. 119), S. 96f.

*propter pacem reformandam talia essent non approbanda, sed toleranda*¹²³⁾! Das heißt, es werde nur die Toleranz, die vorläufige Duldung eines nach wie vor nicht akzeptablen Zustands verlangt.

Schließlich seien noch die Judenpogrome des Jahres 1096 erwähnt, die zu den neuartigen Phänomenen des 11. Jahrhunderts gehören, in denen sich eine Intoleranz bemerkbar machte, wie sie der lateinische Westen bis dahin im Mittelalter nicht gekannt hatte. Diese Welle der Gewalt hatte aber auch Regungen von Toleranz zur Folge, wie sich besonders deutlich an der Haltung Kaiser Heinrichs IV. erweist. Nach seiner Rückkehr aus Italien, von wo aus er den Exzessen nicht wirksam entgegen steuern können, erlaubte der Kaiser den im Pogromjahr zwangsgetauften Juden, zu ihrem angestammten Glauben zurückzukehren. Papst Clemens III. sprach sich in einem Brief an Bischof Rupert von Bamberg mit äußerstem Nachdruck gegen diese Erlaubnis aus: »Es ist uns berichtet worden, daß es den getauften Juden – ich weiß nicht, aus welchem Grund – erlaubt wurde (*permissum sit*), wieder abzufallen und den jüdischen Glauben zu praktizieren«¹²⁴⁾. Hin- gewiesen sei noch darauf, daß hier mit dem Wort *permittere* das beschrieben wird, was wir als »Toleranz« bezeichnen!

Tatsächlich hatte bereits das ältere Kirchenrecht eindeutig gefordert, daß es »in der Religion keinen Zwang« geben dürfe. Und das westgotische Konzil von Toledo, das 633 unter der Leitung Isidors von Sevilla tagte, hatte sich gegen eine gewaltsame Bekehrung der Juden ausgesprochen. Das Dekret Burchards von Worms zitierte (IV,82) aus diesem Konzil den Kanon 57, in dem die absolute Freiwilligkeit der Bekehrung der Juden gefordert wird. Allerdings hieß es dort weiter, daß die in früheren Zeiten gewaltsam bekehrten Juden auch mit Gewalt beim christlichen Glauben gehalten werden müssen. Im Jahr 1098 kam es wegen dieser Begünstigung der Juden auch zu Spannungen zwischen Heinrich IV. und Erzbischof Ruthard von Mainz¹²⁵⁾.

Man wird sich aber fragen müssen, ob es sich beim Vorgehen Heinrichs IV. tatsächlich um Toleranz, also um eine bewußte »Duldung« der jüdischen Religion, handelte¹²⁶⁾ oder

123) MEYER VON KNONAU (wie Anm. 7), 7, S. 228–242, bes. 238 mit Anm. 14; Gerhoch von Reichersberg (MGH Ldl 3, S. 279f.).

124) Codex Udalrici Nr. 90: *Relatum est nobis a quibusdam, quod Iudeis baptizatis nescio qua ratione permissum sit apostatare ritumque Iudaismi excolere. Quod quia inauditum est et prorsus nefarium, te et omnes fratres nostros verbo Dei constringimus: quatinus id secundum canonicam sanctionem et iuxta patrum exempla corrigere festinetis; ne sacramentum baptismi et salutifera invocatio nominis Domini videatur annullari* (JAFFÉ [wie Anm. 119], S. 175.). Vgl. Jürgen ZIESE, Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III., Stuttgart 1982, S. 241.

125) MEYER VON KNONAU (wie Anm. 7), 5, S. 28.

126) Auch die Nachricht bei Frutolf über das Vorgehen Heinrichs IV. gibt keine Begründung. Vgl. MEYER VON KNONAU (wie Anm. 7), 5, S. 4f. mit Anm. 8. – Herr Lohrmann wies in der Diskussion völlig zurecht darauf hin, daß Heinrich IV. auch ein wirtschaftliches Interesse an einer starken jüdischen Minderheit in den rheinischen Bischofsstädten besaß, wie sich in den Privilegien für die Juden von Speyer und Worms aus dem Jahr 1090 zeigen läßt (MGH DD 6, S. 543 ff. und S. 547ff.).

ob nicht auch ganz andere Faktoren für den Salier eine Rolle spielten. Überspitzt könnte man die These formulieren, daß sich Heinrich IV. 1097 gegen die Tradition für die Toleranz entschied. Dies dürfte zu den positiven Folgen der Kämpfe im Investiturstreit gehören: aus der Toleranz gegenüber seinen gregorianischen Widersachern erwuchs die Toleranz gegenüber den Andersgläubigen.

Zum Schluß soll noch einmal gefragt werden: Wie steht es eigentlich mit der Toleranz im Investiturstreit? Die Antwort kann nicht einfach lauten: »Es hat Toleranz gegeben« oder »es hat keine Toleranz gegeben«. Theoretische Erörterungen über Toleranz gab es jedenfalls in den Streitschriften nicht. Doch fanden sich dort gelegentlich Aussagen, zum Beispiel bei Sigebert von Gembloux oder bei Ivo von Chartres, die erkennen lassen, daß diese Autoren bei allem Engagement für ihre Sache erkannt hatten, daß man sich mit den Gegebenheiten arrangieren mußte und daher Fehlverhalten wie die Simonie oder die Laieinvestitur – vielleicht sogar die Priesterehe – zwar nicht gebilligt, aber wenigstens geduldet werden mußten. Über diese Haltung gelangte die Reformpartei auch nach dem Abschluß des Wormser Konkordats nicht hinaus, wie der Bericht Gerhochs von Reichersberg über die Reaktionen auf dem Laterankonzil von 1123 zeigt.

Das theoretische Problem der Toleranz hat anscheinend unter allen betrachteten Autoren allein Alger von Lüttich erfaßt, der das gesamte erste Buch seines Werks der Frage widmete, ob gegen die Normen des Kirchenrechts verstoßende Verhaltensweisen geduldet werden dürfen oder nicht. Was Alger hierbei als *tolerantia* bezeichnet, wird bei Ivo von Chartres mit den Begriffen der *dispensatio* und der *misericordia* ausgedrückt. Diese beiden Begriffe beschreiben den Versuch, einen Einzelnen oder eine Gruppe vor der Strenge des bestehenden Rechts zu schützen¹²⁷.

Praktische Toleranz hat es häufiger gegeben: im Kleinen zum Beispiel im Bistum Konstanz oder im Bistum Basel, das heißt im Südwesten des Reiches, dort, wo die Kämpfe am blutigsten waren; im großen bei allen Päpsten von Nikolaus II. bis zu Paschalis II., aber auch bei Heinrich IV., an dessen Toleranz gegenüber den verfolgten und zum Christentum gezwungenen Juden nochmals erinnert sei. Vielleicht kommt hier sogar eine Toleranz zum Vorschein, die nicht nur zeitweise und vorläufig, sondern auf Dauer bereit ist, eine andere Lebensform zu achten – eine Haltung, die sich sonst im Investiturstreit nicht findet.

127) Bei Ivo stammte diese Haltung aus einem »tiefe[n] persönliche[n] Bedürfnis nach Frieden«, wie Rolf SPRANDEL, Ivo von Chartres und seine Stellung in der Kirchengeschichte, Stuttgart 1962, S. 77ff., besonders S. 83f., ausführt. Sprandel hat für seine Untersuchung der *dispensatio* bei Ivo das Briefwerk ausgewertet. Es ist zu beachten, daß auch im Prolog zu Ivos Dekret (Migne PL 161, Sp. 47ff.) dieser Begriff öfter auftaucht. Der Prolog läuft in einigen Handschriften unter dem Titel *De intelligentia et dispensatione ecclesiasticae disciplinae* (vgl. ebd. Sp. 1024A). Zu den Prologen Ivos vgl. die Dissertation von Bruce C. BRASINGTON, The Prologue to the »Decretum« and the »Panormia« of Ivo of Chartres. An Eleventh-Century Treatise on Ecclesiastical Jurisprudence (Diss. Univ. of California. Los Angeles 1990). Wie ungeheuer breit die Überlieferung des Prologs ist, zeigt die Liste von 173 Handschriften bei DERS., Zur Rezeption des Prologs Ivos von Chartres in Süddeutschland, in: DA 47 (1991), S. 173 f.